

per E-Mail an:

[REDACTED]

Herrn  
Sergio Müller

Berlin, 13. Juli 2020  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-142/2020  
Bezug:  
1. Ihre E-Mail vom 16. Mai 2020  
2. Schreiben vom 26. Mai 2020  
3. Schreiben vom 15. Juni 2020  
Anlagen:-

**Referat ZR 4**  
**Geheimhaltung, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
[REDACTED]  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[REDACTED]  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Ihrer E-Mail vom 16. Mai 2020 bat Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Neubesetzung des Postens Abteilungsleitung P in der Bundestagsverwaltung dieses Jahr sowie alle Kriterien, die der Auswahl zugrunde gelegt wurden.“

Zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8).

Abteilungsleiter/innen in obersten Bundesbehörden gehören als Ministerialdirektoren/innen zum Kreis der politischen Beamten/innen gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG), Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Die Institution des/der politischen Beamten/in gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des



Art. 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Bei den betreffenden Ämtern handelt es sich um solche mit einer politischen Transformationsfunktion. Ämter mit einer politischen Transformationsfunktion setzen neben Eignung, Befähigung und Leistung auch ein Vertrauensverhältnis zur politischen Ebene voraus. Aus diesem Grund ist das Auswahlverfahren nicht mit einem klassischen Stellenausschreibungsverfahren vergleichbar, bei dem zwischen mehreren Bewerbern/innen eine Auswahl zu treffen ist. Vielmehr kommt den Entscheidungsbefugten bei der Besetzung des Postens eines/r politischen Beamten/in eine politische Gestaltungsprärogative zu.

Nach § 7 Absatz 4 Satz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) trifft der Präsident des Deutschen Bundestages die Entscheidung über die Einstellung bzw. die Beförderung zum Ministerialdirektor/in, so auch im Fall der Besetzung des Abteilungsleiterdienstpostens P, mit Zustimmung des Präsidiums.

Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie mir dies gegebenenfalls unter Angabe Ihrer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse bis zum 27. Juli 2020 mitzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

